

gegen den Antrag zu stimmen, sondern im Interesse des ganzen Landes.

Abg. D. Schröder: Nur die einzige Bemerkung wollte ich mir erlauben, daß es bei dieser Bestimmung anders ist, als bei jeder andern, denn in der 90. §. heißt es: „Bis auf anderweite Anordnung solle die Ablösung nur auf freie Vereinigung von beiden Theilen erfolgen.“ Also ist dort schon angedeutet, daß eine andere Anordnung erfolgen soll; übrigens ist es unwiderleglich, daß, wenn auch die jetzigen Grundstückbesitzer insofern einen Nutzen von dieser Ablösung nicht haben, als sie für ihre Person Lehngeld in der Regel nicht mehr zu erlegen haben, sie doch dadurch den Nutzen erlangen, daß der Werth ihrer Grundstücke erhöht wird.

Abg. v. Thielau: Nur zwei Worte zur Widerlegung. Im Ablösungsgesetz ist gesagt, daß die Werthserhöhung des Grundstücks, welche durch das Ablösungskapital erfolgt, bei Berechnung des Laudemium nicht in Frage kommen dürfe.

Abg. Scholze: Ich gebe dem geehrten Abgeordneten zu bedenken, daß schon viele Paragraphen durch das neue Renten-gesetz aus dem Ablösungsgesetz entbehrlich geworden sind, nämlich §§. 37., 38., 39., 40. und 41., und hier wird doch nur eine sehr geringe Abänderung beantragt, denn es fielen nur allein die 90. §. aus.

Abg. v. Thielau: Zur Erwiederung bemerke ich nur, daß das Landrentenbankgesetz nicht das Ablösungsgesetz ist.

Abg. Bonitz: Ich kann dem Grundsatz nicht beistimmen, daß der Werth der Grundstücke sich nach dem Verhältnisse der abgelösten Summe unbedingt erhöhen soll. Ganz etwas Anders ist es, wenn vielleicht eine Schaffhuthung abgelöst wird, dadurch gewinnt der Landmann zur freien Disposition die Ländereien wieder, die ihm dadurch entzogen waren, und kann ein ihm weit vortheilhafteres Wirthschaftssystem durchführen. Einen solchen materiellen und sofortigen Nutzen finde ich aber in der Ablösung des Laudemium doch nicht, am allerwenigsten bei solchen, bei denen der Wunsch und das Bedürfnis nicht vorhanden ist, eine oft in weiter Ferne liegende Zahlung abzulösen.

Referent D. Schröder: In sofern erhöht sich doch der Werth des Grundstücks, als der Käufer um so viel mehr geben kann, als er an Lehngeld bezahlen mußte, wenn noch die Lehns-pflicht darauf haftete.

Abg. v. Dieskau: Wenn der eine von den geehrten Sprechern, welche sich zuerst über das Deputations-Gutachten vernehmen ließen, von einer gewissen Sorglichkeit für die Verpflichteten eingenommen war, so war es der andere für das Wohl der Berechtigten; beide schienen, der eine einen Nachtheil für den Verpflichteten, der andere einen Nachtheil für den Berechtigten in dem Antrage der Deputation zu finden. Was der erste geehrte Sprecher geäußert hat darüber, daß der Verpflichtete dadurch nur benachtheiligt werden könne, wenn die einseitige Provokation auf Ablösung der Laudemialpflicht gestattet würde, so möchte ihn doch der Vorwurf treffen, daß er dadurch eine gewisse Bevormundung vorzüglich gegen Diejenigen

ausüben wolle, welche gesonnen sind, die Ablösung zu bewerkstelligen. Am geeignetsten scheint mir die Besorgnis des ersten geehrten Sprechers durch die Rede des zweiten widerlegt zu werden, denn wenn nach selbiger eine einseitige Provokation dem Berechtigten nicht nützlich sein sollte, so würde er dieselbe unterlassen, und wenn nach der Rede des ersten Sprechers dem Verpflichteten eine einseitige Provokation Schaden verursachen sollte, so wird dieser dieselbe ebenfalls unterlassen; es wird also nach jenen Äußerungen die Ablösung der Laudemialpflicht weder in der einen noch in der andern Hinsicht erfolgen. Ich möchte aber keineswegs zugeben können, daß die Befürchtungen, welche von beiden geehrten Abgeordneten aufgestellt worden sind, wirklich begründet sein dürften. Es beweist, was die Furcht vor Nachtheil für die Verpflichteten anlangt, gerade die Petition, welche aus dem Voigtlande von mehr als vierzig Gemeinden eingegangen ist, und der Umstand, daß dies gerade der ärmste Theil des Landes ist und jene Petition gerade von denjenigen Laudemialpflichtigen ausgeht, welche die höchsten Lehngelder zu tragen haben, daß es jene Gemeinden für wünschenswerth und vortheilhaft halten, von der Last der Laudemialpflicht befreit zu werden. Eben so wenig möchte ich glauben, daß den Berechtigten ein Nachtheil aus der Bestimmung, daß die Laudemialpflicht auf einseitige Provokation abgelöst werden könne, erwachsen werde. Ich beziehe mich hierbei auf das, was in dem Berichte der Deputation genau darüber angegeben worden ist. Findet der Berechtigte, daß ihm die Ablösung der Laudemialpflicht nachtheilig sei, so steht ihm dann frei, die Provokation zu unterlassen; würde aber dagegen von den Laudemialpflichtigen provoziert, so kann ihm dadurch nach den Grundsätzen des Berichtes kein Schaden zugezogen werden. Es ist aber auch schon um des Prinzips willen zu wünschen, daß die Laudemialpflicht aufhöre und alle Verschiedenheiten, die zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten zeither bestanden, so wie alle Bevorzugung, die der Eine vor dem Andern genossen, da sie vom nachtheiligsten Einfluß sowohl auf die Vermögensverhältnisse, als selbst auf die Moralität sind, gänzlich wegfallen mögen. Der Verpflichtete wird wohl wissen, was ihm frommt, und er würde auf keinen Fall so ängstlich und sehnlich wünschen, daß die Ablösung der Laudemialpflicht zugelassen werde, wenn er nicht erwägen könnte, ob ihm die Ablösung zum Nachtheil gereichen werde oder nicht. Ich kann nicht zugeben, daß hier irgend eine Bevormundung ausgeübt werde, und kann mich nur dafür erklären, daß die geehrte Kammer von ihrem Beschlusse, den sie früher gefaßt hat und für den sich auch ein geehrter Sprecher, der sich zuletzt vernehmen ließ, früher erklärt hatte, nicht abgehen möge. Das Herbe und die Härte, welche man in der Gestattung der einseitigen Provokation zu finden geglaubt hat, wird durch die Zusicherung der hohen Staatsregierung und durch das Einverständnis der Kammer damit, daß die Landrentenbank hier vermittelnd eintrete, gänzlich beseitigt; und ich kann in der That nicht finden, warum man gemeint sein sollte, die Petition und den Antrag so vieler Lehngeldpflichtigen zurückzuweisen. In der I. Kammer ist allerdings die Be-